

# Bildungs- und Teilhabepaket- Sachstandsbericht Mai 2015





## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Rechtliche Grundlagen
3. Organisation/ Personal
4. Die Inhalte des Bildungs- und Teilhabepakets
5. Inanspruchnahme der Leistungen
6. Finanzierung
  - a) Kostenträger/ Bundeserstattung, sonstige Erstattungen
  - b) Refinanzierung der BuT- Leistungen sowie Personal- und Sachkosten
  - c) Abrechnungen BuT 2011- 2014 sowie Prognose für 2015 und die Folgejahre
  - d) „unverbrauchte“ Mittel aus der Bundeserstattung und ihre Verwendung
7. Fazit/ Ausblick

Anlagen



## 1. Vorbemerkungen

Die Leistungsansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) werden seit dem 01.04.2011 mit Rückwirkung ab 01.01.2011 gewährt. Mit diesem Bericht erfolgt eine umfassende Darstellung zu den Anspruchsvoraussetzungen und den Leistungsinhalten. Weiterhin erfolgt eine Beschreibung der organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Sicherung der Aufgabenerfüllung. Es folgt eine Auswertung zur Inanspruchnahme der BuT-Leistungen und auf dieser Grundlage wird sodann unter Erläuterung der Finanzierungsmechanismen eine umfassende Darstellung zur monetären Situation des Bildungs- und Teilhabepakets vorgenommen. Besonderer Schwerpunkt ist die Verwendung von Mitteln aus der Bundeserstattung (sog. „unverbrauchte“ BuT- Mittel).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist der Bezug der nachfolgend genannten Sozialleistungen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes,
- Gewährung eines Kinderzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Anspruchsberechtigt für die BuT- Leistungen sind damit Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil bzw. den sonstigen Erziehungsberechtigten eine der o.g. Leistungen beziehen. Anspruch auf BuT- Leistungen können ebenfalls volljährige Personen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erhalten.

## 3. Organisation, Personal

Von Beginn an hat die Landeshauptstadt Schwerin die Zielstellung formuliert, dass die Leistungen für alle Anspruchsberechtigten der verschiedenen Rechtskreise bürgerfreundlich aus einer Hand erbracht werden. Dies ist durch die einheitliche Leistungsgewährung in der Zuständigkeit des Amtes für Soziales und Wohnen gewährleistet. Einzige Ausnahme sind die BuT- Leistungen für Schulbedarf, die für die Kunden des Jobcenters in 2 Teilbeträgen pro Jahr

zeitgleich mit dem monatlichen Leistungsanspruch im Februar und August direkt ausgezahlt werden.

Die Anspruchsprüfung und die Entscheidung bzw. Leistungsgewährung für das BuT stellt aufgrund klarer rechtlicher Regelungen inhaltlich keine besonderen Anforderungen dar. Das für die Umsetzung erforderliche Verwaltungsverfahren war jedoch insbesondere zu Beginn von erheblichem Aufwand geprägt.

Zuständig für die Umsetzung des BuT ist das Amt für Soziales und Wohnen. Die Einführung der neuen Leistungen aus dem BuT zum 01.04.2011 (mit Rückwirkung zum 01.01.2011) war von diversen Schwierigkeiten geprägt. Unzureichende Personalkapazitäten und eine nicht ausreichend geregelte Aufbau- und Ablauforganisation bei gleichzeitig hohem Antragsaufkommen führten innerhalb kurzer Zeit zu erheblichen Arbeitsrückständen.

Nachfolgend wurde im Ergebnis organisatorischer Untersuchungen eine Bündelung der Aufgaben Wohngeld und BuT in einer gemeinsamen Sachbearbeitung realisiert. Hierfür stehen im Sachgebiet 50.2.2 – Wohngeld/ Bildung und Teilhabe- derzeit insgesamt 15 Stellen zur Verfügung, die jeweils mit einem Anteil von rd. 35 % auf die Aufgabenerfüllung BuT entfallen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen ist die Stellenausstattung sachgerecht und auskömmlich, soweit die Stellen besetzt bleiben. Die anteiligen Personal- und Sachaufwendungen für die Aufgabenwahrnehmung werden in den Abrechnungen für die erstattungsfähigen Aufwendungen aus dem BuT mit berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter 6. wird verwiesen.

Die Fallbearbeitung für die Leistungsgewährung nach dem BuT erfolgt unter Nutzung des entsprechenden Moduls der Software LÄMMkom. Dabei werden auch weiterhin Optimierungsmöglichkeiten zur Organisation und zum Verfahren angegangen. Jüngstes Instrument hierzu ist die zum 02.04.2014 in Schwerin eingeführte Bildungskarte. Dabei handelt es sich um eine internetbasierte Softwarelösung. Mit der Bewilligung der BuT-Leistungen erhält der/ die Anspruchsberechtigte die Bildungskarte, auf der die jeweiligen Leistungen mit einem virtuellen Guthaben hinterlegt sind. Das anspruchsberechtigte Kind kann unter Vorlage der Karte bei den Anbietern (Sportverein, Nachhilfezirkel, Musikschule u.v.a.) die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen. Die Anbieter selbst müssen sich einmalig akkreditieren lassen. Aus dem der Bildungskarte zugrunde liegenden DV- Verfahren wird zweimal monatlich eine Abrechnung generiert und die Leistungsanbieter erhalten automatisiert eine Zahlung über die

bei ihnen abgerufenen Leistungen aus dem BuT. Sowohl die Inanspruchnahme als auch die Abrechnung der Leistungen konnten damit verbessert werden.

In einer ersten Phase wurden nur die BuT- Leistungen für Teilhabe und für Nachhilfeunterricht über die Bildungskarte gewährt. Damit verbunden war der Ansatz im Umgang mit der Karte erste Praxiserfahrungen zu sammeln. Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 werden die BuT- Leistungen für die Mittagsversorgung sowie eintägige Schulausflüge bzw. Tagesausflüge in Kindertageseinrichtungen ebenfalls unter Nutzung der Bildungskarte gewährt, in Anspruch genommen und abgerechnet. Neben einer kundenfreundlichen, attraktiven Anwendung und Nutzung durch die Berechtigten bietet die Bildungskarte auch für die Leistungsanbieter Vereinfachungen im Abrechnungsverfahren. Schließlich sind durch die Bildungskarte in der verwaltungsmäßigen Abwicklung erhebliche Verbesserungen und Erleichterungen erreicht worden.

#### 4. Die Inhalte des Bildungs- und Teilhabepakets

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten nach Maßgabe der §§ 28 SGB II, 6 b Bundeskindergeldgesetz und 34 SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft. Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes können folgende Leistungen gewährt werden:

- ▶ Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen von Schülern und Schülerinnen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten. Die Regelung gilt gleichermaßen für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- ▶ Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von insgesamt 100 Euro pro Schüler/ Schülerin und pro Jahr. Die Zahlung erfolgt in Höhe von 70 Euro mit dem Beginn des Schuljahres, weitere 30 Euro werden am Beginn des 2. Schulhalbjahres gezahlt.
- ▶ Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten

- ▶ Kostenübernahme für eine die schulischen Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen
- ▶ Übernahme der entstehenden Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung wahrgenommen wird, sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.
- ▶ 10 Euro monatlich für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Die rechtlichen Bestimmungen sehen mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf die Gewährung in Form von Sachleistungen vor.

Für die Leistungsgewährung nach dem BuT gilt das Antragserfordernis. Ausnahme hier ist wiederum der persönliche Schulbedarf, der für Leistungsberechtigte nach dem SGB II bzw. SGB XII bei Vorliegen der Voraussetzungen in zwei Teilbeträgen mit dem laufenden Leistungsanspruch für die Monate Februar und August des Jahres ausgezahlt wird.

### 5. Inanspruchnahme der Leistungen

Aus den Leistungsbereichen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag/ Wohngeld) haben insgesamt 5.674 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre in der Landeshauptstadt dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Stichtag 31.12.2014). Einvernehmliche Zielstellung ist es, dass möglichst alle Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen aus dem Paket in Anspruch nehmen und kontinuierlich abrufen. Das positive Potential der Bildungskarte soll genutzt werden, um die gute Quote der Inanspruchnahme weiter zu erhöhen.

## Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)- Sachstandsbericht 2015

---

Bis Ende April 2015 wurde die Bildungskarte bereits an 3.238 Berechtigte ausgegeben. An einer entsprechenden Auswertungsmöglichkeit zum Grad der Inanspruchnahme -differenziert nach Leistungen aus dem BuT- Paket- wird noch gearbeitet.

Die in Anspruch genommenen und abgerechneten Leistungen aus dem BuT für die verschiedenen Rechtskreise sind für die Jahre 2013 und 2014 ausgewertet worden (s. Anlage 1). Das anteilig größte Leistungsvolumen war in beiden Jahren der persönliche Schulbedarf, der als einzige Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket als Geldleistung gewährt wird. In der Summe konnte die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem BuT in 2014 gegenüber dem Vorjahr um rund 26.000 Euro gesteigert werden. Die Entwicklung der einzelnen Leistungsarten verlief jedoch unterschiedlich. Gegenüber dem Jahr 2013 wurden für eintägige Schul- bzw. Kitaausflüge, mehrtägige Klassenfahrten bzw. mehrtägige Ausflüge von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Schülerbeförderung und Lernförderung monetär mehr Leistungen in Anspruch genommen. Insbesondere bei der Lernförderung stieg das Leistungsvolumen erheblich an. Als ursächlich hierfür werden die erweiterten Voraussetzungen der Inanspruchnahme angesehen. Gegenüber dem Jahr 2013 wurden für die Teilleistungen der persönlichen Schulbedarfs, der Mittagsverpflegung und der Teilhabe in 2014 jedoch weniger Gelder verausgabt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bis einschließlich 2013 auch Leistungen für die Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern, die in nicht schulischer Verantwortung erfolgten, aus dem BuT refinanziert werden konnten. Ab 2014 hat die Landeshauptstadt Schwerin sichergestellt, dass die Mittagsverpflegung in Horten als in schulischer Verantwortung angeboten gilt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Teilleistungen für die Mittagsversorgung nicht die Erstattungsleistungen an das Amt für Jugend Schule und Sport berücksichtigen. Das Amt für Jugend, Schule und Sport gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen als Annexleistung zur Beitragsermäßigung eine Übernahme der Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort). Bei gleichzeitig bestehendem Anspruch auf die entsprechende Leistung aus dem BuT, ist diese als vorrangig zu betrachten. Hat der örtliche Jugendhilfeträger für den gleichen Zweck bereits Leistungen erbracht, besteht zu seinen Gunsten ein Erstattungsanspruch aus dem BuT. Dies gilt sowohl für das Jahr 2013 als auch für 2014. Hier wird nach erfolgten Abrechnung der Erstattungsleistungen eine abschließende Bezifferung des gewährten Leistungsumfangs möglich sein. Für den Rückgang des Zahlungsvolumens bei den Teilhabeleistungen in 2014 lassen sich keine Ursachen analysieren. Durch erneute gezielte Werbemaßnahmen soll die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem BuT, die generell bei Antragstellung mitbewilligt und ggfls. angespart werden, wieder erhöht werden. Gerade die Bildungskarte ermöglicht eine einfache Inanspruchnahme der BuT- Leistungen, auf die durch geeignete Informationen und Werbemaßnahmen nochmals hingewiesen wird.

Auf der Grundlage der Gesamtabrechnung BuT für 2013, die durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erstellt wird<sup>1</sup>, wurde im interkommunalen Vergleich eine Auswertung vorgenommen (s. Anlage 2). Daraus ist erkennbar, dass Schwerin trotz der anfänglichen Schwierigkeiten (vgl. Ausführungen unter 3.) inzwischen einwohnerbezogen hohe bzw. die höchsten BuT- Leistungen erbringt. Der Schweriner Weg, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket aus einer Hand zu gewähren, wird bereits durch diese Zahlen bestätigt. Die kontinuierliche und möglichst umfassende Inanspruchnahme der Leistungen aus dem BuT durch alle Berechtigten bleibt das erklärte Ziel.

## 6. Die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets

### **a) Kostenträger/ Bundeserstattung, sonstige Erstattungen**

Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt die BuT- Leistungen für die Anspruchsberechtigten der verschiedenen Rechtskreise „aus einer Hand“. Für die Anspruchsberechtigten nach den Rechtskreisen SGB II, Wohngeldgesetz/ Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) werden die Sozialleistungen sowie die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten und weitere Auszahlungen als sog. Nebenleistungen aus Bundesmitteln erstattet.

Berechnungsgrundlage für die Bundeserstattung zum BuT ist ein Prozentanteil der verausgabten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 28 SGB II. Ein inhaltlich-rechnerischer Sachzusammenhang der Bundeserstattung zu den BuT- Aufwendungen selbst besteht nicht. Durch die Gegenüberstellung von Leistungen, Nebenleistungen und Finanzierung wird dieser Bezug erst im Nachgang hergestellt.

Sozialleistungsaufwand für BuT, jedoch ohne Personal- und Sachkosten für Berechtigte nach dem AsylbLG und nach dem SGB II bzw. XII (für Flüchtlinge) werden auf der Grundlage der Regelungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz MV durch das Land (Innenministerium) erstattet.

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ohne Erstattungsanspruch durch das Land und für Leistungsempfänger aus dem Rechtskreis SGB XII ist ausschließlich die Kommune zuständiger Kostenträger.

Für die Kunden aus dem Rechtskreis SGB II wird für die Verwaltungsdienstleistungen, die die Stadtverwaltung für die Bearbeitung dieser BuT- Fälle erbringt, auf Grundlage einer Vereinbarung eine Fallkostenpauschale vom Jobcenter an die Stadt gezahlt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kommune ihrerseits an den Verwaltungskosten des Jobcenters im Umfang von 15,2 % beteiligt ist ( sog. kommunaler Finanzierungsanteil- KFA). Der genannte Anteil von 15, 2% ist damit auch für die Verwaltungskosten des BuT für den Rechtskreis des SGB II durch die Stadt zu tragen.

### **b) Refinanzierung der BuT- Leistungen sowie von Personal- und Sachkosten**

Auf Grundlage der Regelungen des § 46 Abs. 5 und 6 SGB II erstattet der Bund den Ländern die Aufwendungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Erstattung der BuT- Leistungen orientiert sich dabei an einem festgesetzten Prozentanteil der geleisteten Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Aufgrund landesrechtlicher Regelungen nach dem Ausführungsgesetz des Landes zum SGB II (AG SGB II- MV) wird eine gegenüber der bundesrechtlichen Kostenaufteilung abweichende Verteilung vorgenommen. Die Mittelverteilung entsprechend der bundes- und der landesrechtlichen Regelungen ist in der als Anlage 3 beigefügten Tabelle gegenübergestellt worden.

Auf der Basis der monatlichen Auszahlungen der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II erhält die Landeshauptstadt Schwerin für die nach dem BuT gewährten Leistungen entsprechende Abschläge.

Im Rahmen der kalenderjährlichen Endabrechnung sind durch die Kommune die Ausgaben für Leistungen aus den diversen BuT-Ansprüchen im Einzelnen, differenziert nach Rechtskreisen sowie die verausgabten Nebenleistungen (insbesondere Personalkosten aber auch Sachkosten), nachzuweisen. Bis einschl. 2013 umfasste die Abrechnung auch die aufgewendeten Mittel für Schulsozialarbeit und für die Mittagsverpflegung in nichtschulischer Verantwortung. Zur Jahresmitte erfolgt sodann für das Vorjahr die endgültige Mittelverteilung für M-V auf der Grundlage der Ist- Auszahlungen der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und die Endabrechnung für die Leistungen BuT unter Berücksichtigung der erhaltenen Zahlungen.

---

<sup>1</sup> Runderlass der Sozialabteilung 13/2014 vom 23.06.2014

## Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)- Sachstandsbericht 2015

---

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden auf der Basis der Landesregelung (§11 Abs. 2 Nr. 1 a, Nr. 2 a und Nr. 3 a AG SGB II-MV) von den zu verteilenden Mitteln aus der Bundeserstattung Vorwegabzüge für Schulsozialarbeit vorgenommen. Für 2011 betrug der Vorwegabzug 1 Mio. Euro, für die Jahre 2012 und 2013 je 2 Mio. Euro. Die Verteilung dieser Gelder an die kreisfreien Städte und Landkreise erfolgte allein nach dem Schlüssel der 10 bis 26-jährigen Einwohner. Die Mittel sind für Zwecke der Schulsozialarbeit als Zuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte bereitgestellt worden. Die Landeshauptstadt Schwerin hat nach dem Verteilungsschlüssel folgende Zuweisungen erhalten:

für 2011:	27.535,53 Euro (Bescheid vom 25.08.2011)
für 2012:	55.694,77 Euro (Bescheid vom 02.03.2012)
für 2013:	56.588,17 Euro (Bescheid vom 20.12.2012)

Zweckentsprechend wurden die Mittel vollumfänglich zur (anteiligen) Finanzierung von insgesamt 3 Schulsozialarbeiterstellen eingesetzt.

Seit 2013 gilt für die Zuweisung der Bundesmittel eine sogenannte Revisionsklausel. Danach ist der Bund berechtigt (Anmerkung: über die Länder) die über die Ausgaben für die soziale Sicherung (das sind die Auszahlungen für die BuT-Leistungen) hinausgehenden Erstattungen zurückzufordern. Bundesseitig wurde dieses Revisionsrecht bereits für die Abrechnung des Kalenderjahres 2012 eingefordert. Im Rahmen der Abrechnung für BuT im April 2014 hatte der Bund die aus der Revision resultierenden überzahlten Beträge für das Jahr 2012 einbehalten. Die hiergegen erhobene Klage von drei Bundesländern wurde durch den 1. Senat des Bundessozialgerichts am 10.03.2015 entschieden (B 1 AS 1/14 KL). Danach ist die Rückforderung von Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes für das Jahr 2012 durch den Bund (gegenüber den Ländern) zu Unrecht erfolgt. Im April 2015 wurde der für 2012 einbehaltenen Betrag zuzüglich Zinsen (insgesamt 909.919,34 Euro) an die Landeshauptstadt Schwerin überwiesen.

### **c) Abrechnungen für die Jahre 2011 bis 2014 sowie Prognose für 2015 und die Folgejahre**

Nach der Abrechnung für die Jahre 2011 und 2012 sind die Bundeserstattungen höher als die Auszahlungen für die Leistungen und Nebenleistungen (Personal- und Sachkosten) des BuT. Im Jahr 2013 war die Bundeserstattung nicht auskömmlich. Es werden auch für 2014 und die Folgejahre defizitäre Ergebnisse aus dem BuT in erheblicher Größenordnung prognostiziert.

Für die jeweiligen Haushaltsjahre sind folgende Anmerkungen wesentlich:

2011: Die Mittel für das Jahr sind revisionssicher endabgerechnet. Es wurden 668.518,28 Euro an Leistungen ausgezahlt. Die entsprechende Bundesbeteiligung belief sich auf 1.313.823,20 €. Daraus resultieren unverbrauchte BuT-Mittel für Leistungen von 645.304,92 Euro. Für Nebenleistungen wurden 965.318,46 Euro verausgabt. Bei einer Bundesbeteiligung von 1.490.544,56 Euro resultieren hieraus „unverbrauchte“ Mittel für Nebenleistungen von 502.226,10 Euro. Für 2011 ergeben sich für Schwerin damit „unverbrauchte“ BuT- Mittel aus der Bundesbeteiligung von insgesamt 1.150.531 Euro. In Höhe dieser „unverbrauchten“ Mittel ist in Folgejahren eine zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Auf die Übersicht in Anlage 4 a) wird verwiesen.

2012: Auch die Leistungen für das Jahr 2012 sind endabgerechnet. Der Bund beanspruchte jedoch für das Jahr 2012 die erwähnte Revisionsregelung in Höhe der unverbrauchten Mittel für die sozialen Leistungen. Die streitbefangene Forderung des Bundes von 885.483,44 Euro ist in 2014 aus den monatlichen Zuweisungen einbehalten worden. Nach der aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts vom März 2015 erfolgte eine Nachzahlung des einbehaltenen Betrages für die Leistungen des BuT. Einschließlich Zinsen wurden im April 2015 insgesamt 909.919,34 Euro an die Landeshauptstadt Schwerin erstattet. Aus der Abrechnung der Nebenleistungen resultieren unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligung „unverbrauchte“ Mittel von 894.349,54 Euro (s. Anlage 4 a).

2013: Die Jahresabrechnung ist durch die Landeshauptstadt Schwerin erstellt worden, die Leistungen für dieses Jahr sind endabgerechnet. Unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligung ergibt sich für 2013 ein Ergebnis von – 16.528,86 Euro. Damit ist die Bundeserstattung zum ersten Mal nicht auskömmlich.

In die Abrechnung 2013 sind einmalige Auszahlungen für die Beschaffung und Einführung der Bildungskarte einschließlich Softwarelösung sowie Investitionen für Ausstattung von rd. 218.000 Euro eingeflossen.

Im Ergebnis der Jahresabrechnung wird durch das Sozialministerium durch Runderlass die endgültige Verteilung der Bundesmittel für die Leistungen und Nebenleistungen des BuT und die daraus resultierenden „unverbrauchten“ Mittel beschieden. Die Übersichten zu den für die Abrechnungsjahre 2011, 2012 und 2013 ergangenen Runderlassen sind als Anlage 5 beigefügt.

2014: Die Abrechnung der Auszahlungen für das Bildungs- und Teilhabepaket und die sog. Nebenleistungen (u.a. Personalkosten) wurde erstellt. Nach aktuellem Kenntnisstand wird aus der Abrechnung BuT ein Defizit von ca. 34.600 Euro erwartet. Das Ergebnis steht jedoch unter dem Vorbehalt der endgültigen Verteilung der Zuweisungen (Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung gem. § 11 AG-SGB II), die durch das zuständige Fachministerium zur Jahresmitte erfolgen wird.

### Prognose 2015 ff.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bundeserstattung für BuT für die Landeshauptstadt Schwerin sowohl für das Abrechnungsjahr 2014 als auch im laufenden Jahr 2015 nicht mehr auskömmlich sein wird. Ausgehend von den vorliegenden Planungsdaten wird mit einem Defizit für 2015 von 200.000 Euro gerechnet, das in den Folgejahren nochmals deutlich ansteigen wird.

Zum 01.01.2016 erfolgt eine umfassende Novellierung des Wohngeldrechts. Die Folgen für die Anspruchsberechtigungen BuT nach dem SGB II bzw. SGB XII und dem Wohngeldgesetz können gegenwärtig erst überschlägig eingeschätzt werden. Von besonderer Relevanz werden jedoch die monetären Folgen für die Refinanzierung des BuT ab 2016 sein. Der deutlich erhöhte Wohngeldanspruch unter gleichzeitiger Anhebung von Einkommensgrenzen führt zu komplexen Wechselwirkungen in den Sozialleistungssystemen und wirkt schließlich auch erheblich auf die Frage der künftigen Auskömmlichkeit bei der Finanzierung des BuT aus Bundesmitteln.

Neben der Erhöhung des Wohngeldanspruchs für bereits jetzt Leistungsberechtigte werden Anspruchsberechtigte, die bisher aufstockende Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII erhielten, ab 2016 einen Wohngeldanspruch haben. Der erwartete Rückgang der Fallzahlen beim SGB II wird zu einer Reduzierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II führen. Aufgrund voraussichtlich geringerer Ist-Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung reduziert sich auch der Erstattungsbetrag des Bundes für BuT.

Aufgrund der Wohngeldreform wird es zudem zu einem weiteren Anstieg aufgrund der Fälle kommen, die auf der Basis der jetzigen Einkommensgrenzen bisher keinen Wohngeldanspruch hatten. Parallel dazu ist deshalb auch mit einem Anstieg der potentiell Anspruchsberechtigten für Leistungen des BuT auszugehen. Schließlich soll auch das Leistungsvolumen z.B. durch stärkere Inanspruchnahme mittels Bildungskarte, weiter gesteigert werden.

## Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)- Sachstandsbericht 2015

Für das Jahr 2016 wird ein Anstieg der Leistungsberechtigten für das BuT bei gleichzeitiger Reduzierung der Erstattung aus Bundesmitteln prognostiziert. Damit werden die Risiken der seit 2013 nicht mehr auskömmlichen Refinanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen aus Bundesmitteln für das Jahr 2016 deutlich erhöht. Inwieweit die ab 2017 geltende Fassung der Bundesfestsetzungsverordnung ein ausgleichendes Regulativ schaffen wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Sobald konkretere Rahmendaten aus der Wohngeldnovellierung vorliegen, kann die derzeitige Prognose belastbarer untersetzt werden.

### d) „unverbrauchte“ Mittel aus der Bundeserstattung und ihre Verwendung

Die für die Jahre 2011 und 2012 vereinnahmten Bundeserstattungen sind jeweils höher als die Auszahlungen für die BuT- Leistungen einschließlich der Personal- und Sachkosten. Die sog. „unverbrauchten“ Mittel belaufen sich für die beiden Jahre auf 1.565.247,28 Euro für Leistungen und 1.399.575,64 Euro für die Nebenleistungen (s. Anlage 4 a).

Es gilt die Maßgabe die aus der Bundeserstattung resultierenden „unverbrauchten“ Mittel für Zwecke des BuT einzusetzen. Bislang bestehen bereits verschiedene Zweckbindungen für die „unverbrauchten“ Mittel aus der Bundeserstattung für BuT- Leistungen:

Defizitausgleich Jahresabrechnung 2013	16.529 €	Vgl. Ausführungen unter 6. c)
Vorr. Defizitausgleich Jahresabrechnung 2014	34.600 €	Vgl. Ausführungen unter 6. c)
Prognose Defizitausgleich Jahresabrechnung 2015	150.000 €	Vgl. Ausführungen unter 6. c)
Prognose Defizitausgleich Jahresabrechnung 2016	500.000 €	Vgl. Ausführung unter 6. c)
Prognose Defizitausgleich Jahresabrechnung 2017	500.000 €	Vgl. Ausführung unter 6. c)
Erstattung von Leistungen SGB VIII/ KiFöG	186.423 €	Erstattung vorrangiger BuT Leistungen an den örtl. Träger der JH für 2012
Erstattung von Leistungen SGB VIII/ KiFöG	37.092 €	Erstattung vorrangiger BuT Leistungen an den örtl. Träger der JH für 2013/ Abschlag
Erstattung von Leistungen SGB VIII/ KiFöG	438.000 €	Prognose für die noch nicht abgerechneten Erstattungen an den örtl. Träger der JH für 2013 – 07/2014
<b>SUMME</b>	<b>1.862.644 €</b>	

## Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)- Sachstandsbericht 2015

Aus den „unverbrauchten“ Mitteln der Bundesbeteiligung für Nebenleistungen sind bereits folgende Zweckbindungen erfolgt:

Finanzierung von 3 zusätzlichen Stellen Schulsozialarbeit	342.000 €	Finanzierungszeitraum: 2014 bis 2016
Personalkosten für 2 befristet Beschäftigte	50.000 €	Erforderliche Unterstützung zur Realisierung von Erstattungsforderungen
Technische Anpassungen	15.000 €	
<b>SUMME</b>	<b>407.000 €</b>	

Unter Berücksichtigung der Mittelbindung sind per 30.04.2015 nunmehr noch „unverbrauchte“ Mittel aus den BuT –Leistungen und Nebenleistungen von insgesamt 695.168 Euro verfügbar. In dem Betrag sind die aufgrund der bundessozialgerichtlichen Entscheidung erneut zur Auszahlung gelangten Beträge aus der Revision des Jahres 2012 enthalten (auf die Ausführungen unter 6 c, 2012 wird verwiesen).

Bei der Entscheidung über den Einsatz der nicht gebundenen und „unverbrauchten“ Mittel aus der Erstattung von Leistungen und Nebenleistungen des BuT ist zu beachten, dass für die Jahre 2018 ff. die Finanzierungsrisiken hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Erstattung aus Bundesmitteln fortbestehen.

Gleichwohl sollen „unverbrauchte“ und nicht gebundene Mittel aus Leistungen und Nebenleistungen für die Verstetigung von zusätzlichen Stellen für Schulsozialarbeit eingesetzt werden. Neben der finanziellen Absicherung von 3 zusätzlichen Stellen für Schulsozialarbeit, die für die Jahre 2014, 2015 und 2016 bereits realisiert wurde, soll eine längerfristige Finanzierungssicherheit erreicht werden. Es wird nicht angestrebt, die vorhandenen Mittel für eine nur kurzzeitige Ausweitung und Stellenmehrung von Schulsozialarbeit einzusetzen. In Anlehnung an die Dauer der ESF- Förderperiode sollen die vorhandenen 3 zusätzlichen Stellen für Schulsozialarbeit für weitere 4 Jahre von 2017 bis 2020 aus den unverbrauchten BuT- Mittel finanziert werden. Zum konkreten Mitteleinsatz für Zwecke der zusätzlichen Schulsozialarbeit wird die Verwaltung zeitnah einen Entscheidungsvorschlag vorlegen.

Die Entwicklung der Leistungsausgaben, der damit verbundenen Personal- und Sachkosten, und der Bundeserstattung können nach Vorlage weiterer Abrechnungen und detaillierterer Planungsdaten weiter untersetzt werden, um die monetäre Entwicklung des BuT zu konkretisieren und fortzuschreiben. Gleiches gilt für den Abrechnungsstand der „unverbrauchten“ BuT-Mittel.

Sofern die Auswirkungen der Wohngeldnovellierung und die Regelungen der Bundesfestsetzungsverordnung ab 2017 bezifferbar sind, wird ebenfalls eine konkretisierende Betrachtung erforderlich.

## 7. Fazit/ Ausblick

Die Aufgabenerfüllung BuT ist inzwischen als reguläre Leistungsgewährung etabliert. Das für die Aufgaben notwendige Personal ist verfügbar. Die Arbeits- und Verfahrensabläufe sind konsolidiert worden. Auch im Tagesgeschäft werden dabei weitere Verbesserungsmöglichkeiten analysiert und in Folge umgesetzt.

Die Antragsbearbeitung erfolgt kontinuierlich, jedoch sind bedingt durch das Antragsaufkommen Arbeitsspitzen nicht zu vermeiden. Mit der im Jahr 2014 eingeführten Bildungskarte wird vor allem eine komfortablere und leichtere Inanspruchnahme der Leistungen aus dem BuT- Paket für die Berechtigten umgesetzt. Daneben sind sowohl für Leistungsanbieter (Caterer, Vereine pp.) und auch die Verwaltung Erleichterungen in den Abrechnungsverfahren verbunden.

Zielstellung bleibt eine möglichst vollständige und umfassende Inanspruchnahme der Leistungen aus dem BuT durch die Berechtigten. Um dies zu realisieren sind kontinuierlich Informationen an die Anspruchsberechtigten zu geben und für die Nutzung der Bildungskarte muss geworben werden.

Begleitend müssen landes- und bundesseitig Anpassungen vorgenommen werden, um für die Kommunen auch zukünftig eine auskömmliche Finanzierung aus Bundesmitteln zu sichern. Die Auskömmlichkeit der Finanzierung des BuT und die Konkretisierung der Prognosen sind regelmäßig zu aktualisieren.



Abrechnung der BUT- Leistungen der Landeshauptstadt Schwerin für die Berechtigten nach Rechtskreisen für 2013

Anlage 1

Bezeichnung	Auszahlung SGB II	Auszahlung SGB II/FIAG *	Auszahlung BKGG (Woge und Kinderzuschl.)	Auszahlung BKGG (Woge und Ki.zuschlag) FIAG *	Auszahlung SGB XII **	sonstiges	Auszahlung 01.01.-31.08.2014 **
Kita/ Schulausflüge	8.961,00 €	192,30 €	4.711,75 €	31,70 €			7.050,91 €
mehrtägige Kita-/ Klassenfahrten	66.166,00 €	1.482,20 €	23.768,67 €	594,00 €			58.051,42 €
pers. Schulbedarf	179.482,00 €	- €	63.006,05 €	530,00 €			65.282,67 €
Schülerbeförderung	77.674,40 €	2.431,00 €	40.499,48 €	803,00 €			73.314,15 €
Lernförderung	127.658,27 €	852,00 €	50.667,00 €	- €			137.431,69 €
Mittagsverpflegung f. Schüler	60.390,04 €	988,41 €	55.071,77 €	- €			120.890,12 €
Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben	50.448,74 €	1.090,00 €	31.925,09 €	628,00 €			44.104,18 €
Zwischensumme	570.780,45 €	7.035,91 €	269.649,81 €	2.586,70 €			506.125,14 €
Schulsozialarbeit						113.176,34 €	
Mittagsverpf. Schüler in nicht schulischer Verantwortung	41.491,37 €	163,50 €	24.486,78 €	- €			
Personal- u. Sachkosten so. zweckentsprechende Aufwendungen	182.339,26 €		92.911,54 €			145.010,80 €	
						275.526,15 €	

\*\* ) alle Rechtskreise

\* für die im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) genannten Personenkreise erfolgt eine vorrangige Erstattung der Aufwendungen in Zuständigkeit des Ministeriums des Innern

\*\* die BuT Aufwendungen für den Rechtskreis SGB XII erfolgen ohne Erstattung Dritter zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin.



Übersicht über die Mittelverwendung 2013 der Landkreise und kreisfreie Städte in MV  
(für die Rechtskreise SGB II und BKG (ohne FIAG))

Anlage 2

Landkreis/ Stadt	Einwohner (Stand 31.12.2012)	Summe BuT Leistungen *	Anteil je Einwohner	Rang	Summe Nebenleistungen	Anteil je Einwohner	Rang
Landeshauptstadt Schwerin	91.264	842.430,26 €	9,23 €	1	1.183.813,52 €	12,97 €	2
LK Vorpommern-Greifswald	239.291	2.087.010,19 €	8,72 €	2	2.851.436,64 €	11,92 €	4
Hansestadt Rostock	202.887	1.722.604,23 €	8,49 €	3	2.601.973,66 €	12,82 €	3
LK Vorpommern- Rügen	223.718	1.710.663,51 €	7,65 €	4	1.528.745,52 €	6,83 €	8
LK Rostock	210.732	1.488.303,97 €	7,06 €	5	1.939.898,82 €	9,21 €	5
Landkreis Nordwestmecklenburg	155.801	1.066.187,07 €	6,84 €	6	1.293.863,05 €	8,30 €	6
LK Mecklenburgische Seenplatte	264.261	1.806.342,09 €	6,84 €	7	3.489.122,61 €	13,20 €	1
LK Ludwigslust- Parchim	212.373	988.061,93 €	4,65 €	8	1.689.762,60 €	7,96 €	7

Quelle: Runderlass der Sozialabteilung 13/2014 vom 23.06.2014

\* Summe der Ausgaben für die versch. Einzelleistungen des BuT Pakets

\*\* Summe der sog. Nebenleistungen (z.B. Schulsozialarbeit, Personal- und Sachkosten, sonstige zweckentsprechende Maßnahmen wie Bildungskarte, Pauschale für Warmwasserbereitung)



Anlage 3

Kostenbeteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft sowie an BuT unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) 2013 und 2014

Jahr	Kostenbeteiligung des Bundes gem. § 46 Abs. 5 SGB II (LfU) gem. § 46 Abs. 6 SGB II (LfU Anteil für BuT)	Verteilung gem AG SGB II MV § 11 Abs. 1 (für LfU) § 11 Abs. 2 (für BuT)
2011	30,4 % der LfU 5,4 % der LfU für BuT	24,5 % der LfU sowie für BuT: 5,9 % *(abzügl. 1 Mio. € für Schulsozialarbeit) + 5,4 % *
2012	30,4 % der LfU 5,4 % der LfU für BuT	24,5 % der LfU sowie für BuT: 5,9 %* (abzügl. 2 Mio. € für Schulsozialarbeit) + 5,4 %*
2013	30,4 % der LfU 5,4 % der LfU für BuT  NEU ab 01.01.2013: 2,9% der LfU für BuT	24,5 % der LfU sowie für BuT: 5,9 %* (abzügl. 2 Mio. € für Schulsozialarbeit) + 5,4 %* Neu ab 01.01.2013: sowie der LfU für BuT 5,9 % *(abzügl. 2 Mio. € für Schulsozialarbeit) + 2,9 % *
2014	27,6% der LfU 2,9 % der LfU für BuT  NEU ab 01.01.2014: 3,1 % der LfU für BuT **	24,5 % der LfU sowie der LfU für BuT: 3,1 % ** + 2,9 % Neu ab 01.01. 2014: 3,1 % * + 3,1 %*
2015	27,6 % der LfU 3,1 % der LfU für BuT **	24,5 % der LfU sowie der LfU für BuT: 3,1 % ** + 3,1 % *

\*\* gem. BBFestV vom 14.07.2014

\*= jeweils der % Anteile LfU für BuT



## Anlage 4

### Übersicht zur Finanzierung BuT

#### a) Darstellung der „unverbrauchten“ Mittel BuT aus den Abrechnungen für die Kalenderjahre 2011- 2012

Jahr	Unverbrauchte Mittel „Leistungen“	Unverbrauchte Mittel „Nebenleistungen“	Nachrichtlich gesamt	Erläuterungen
2011	645.304,92 €	505.226,10 €	1.150.531,02 €	Revisonssichere Abrechnung s. Runderlass der Sozialabteilung 14/2012
2012	919.942,28 €	894.349,54 €	1.814.291,90 €	Rückerstattung der durch den Bund einbehaltenen Leistungen einschl. Zinsen (Runderlass 09/2015), Abrechnung „Nebenleistungen“ lt. Runderlass 13/2014
Summe	<b>1.565.247,28 €</b>	<b>1.399.575,64 €</b>		

**b) Bereits erfolgte bzw. absehbare Mittelbindungen für die „unverbrauchten“ But Mittel**

Mittelbindung für „Leistungen“	Mittelbindung für „Nebenleistungen“	Verwendungszweck	Erläuterungen
	342.000 €	Finanzierung Schulsozialarbeit 2014 bis 2016	pro Jahr jeweils 114.000 € für 3 Stellen
	50.000 €	Personalkosten (befristet)	Befristet beschäftigtes Personal zur Bearbeitung von Erstattungslisten
	15.000 €	Techn. Anpassungen Bildungskarte	
16.529 €		Defizitausgleich Jahresrechnung 2013	
34.600 €		Defizitausgleich Jahresabrechnung 2014	Prognose, absch. Abrechnung erfolgt durch das Land erst Mitte 2015
150.000 €		Prognose Defizitausgleich 2015	
500.000 €		Prognose Defizitausgleich 2016	
500.000 €		Prognose Defizitausgleich 2017	
186.423 €		Erstattung der Vorleistungen Ermäßigung KiFöG/ SGB VIII	Abrechnung mit dem Amt 49 für das Kalenderjahr 2012
37.092 €		Erstattung der Vorleistungen Ermäßigung KiFöG/ SGB VIII	Abschlag für das Kalenderjahr 2013 aufgrund vorliegender Belege
230.000 €		Erstattung der Vorleistungen Ermäßigung KiFöG/ SGB VIII	Prognose/ Abrechnung für das restl. Kalenderjahr 2013
208.000 €		Erstattung der Vorleistungen Ermäßigung KiFöG/ SGB VIII	Prognose/ anteilige Abrechnung bis einschl. Juli 2014, ab August Zahlung unter Nutzung der Bildungskarte
<b>Ges. 1.862.644 €</b>	<b>Ges. 407.000 €</b>		

**c) Nicht gebundene und damit dem Grunde nach verfügbare Mittel aus den „unverbrauchten“ Bundeserstattungen**

In Auswertung der Tabellen unter a) und b) stehen per 30.04.2015 aus den Bundeserstattungen für Leistungen BuT für Leistungen und Nebenleistungen insgesamt noch

**695.168 Euro**

zur Verfügung.

Dabei ist insbesondere auf die ab 2018 weiterhin bestehenden Planungsrisiken und der fraglichen e Auskömmlichkeit der BuT Finanzierung hinzuweisen.

Vor dem Hintergrund dieser Risiken können aus den verfügbaren Resten die bisher bis einschließlich 2016 finanzierten 3 zusätzlichen Stellen für einen Zeitraum von weiteren 4 Jahren (2017 bis 2020) finanziell abgesichert werden.



Anlage 5

A)

Auszahlungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II und § 6 b BKGG im Jahr 2011 (ohne FIAG)

zu übertragende unverbrauchte Mittel aus dem Jahr 2011

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Id. Nr.	Landkreis / Stadt	Summe Leistungen B+T §28 SGB II + §6b BKGG	Bundesbeiträge an KdU für B+T-Leistungen (Anteil an 5,4%, ohne FIAG)	unverbrauchte Mittel für B+T-Leistungen gem. § 28 SGB II + § 6b BKGG M+V	Mittagsverpflegung in nicht-schulischer Voranbwortung, Schulsozialarbeit, Personal- und Sachkosten	Wärmwasserberechtigung (1,9% der KdU je Kreis-Berechnung)	Summe Nebenleistungen B+T	Bundesbeiträge an KdU für B+T-Nebenleistungen (Anteil an 5,9% mit SSA+ ohne FIAG)	unverbrauchte Mittel für Nebenleistungen B+T M+V	Summe B+T-Leistungen und Nebenleistungen	Bundesbeiträge für B+T gesamt	unverbrauchte Mittel aus Bundesbeiträgen M+V gesamt
1	Greifswald	346.337,66 €	711.522,44 €	365.184,78 €	189.848,12 €	267.140,57 €	456.988,78 €	816.609,85 €	359.621,07 €	803.326,44 €	1.528.132,29 €	724.805,84 €
2	Neubrandenburg	611.324,07 €	1.033.047,22 €	421.723,15 €	353.805,46 €	379.825,22 €	733.631,69 €	1.169.208,26 €	435.576,57 €	1.344.955,76 €	2.202.255,48 €	857.298,72 €
3	Rostock	927.291,64 €	2.727.192,57 €	1.759.900,93 €	1.078.805,90 €	1.230.860,72 €	2.317.086,23 €	3.101.951,41 €	784.875,18 €	3.244.377,87 €	5.829.153,99 €	2.584.776,12 €
4	Schwedt	608.516,28 €	1.313.823,20 €	645.304,92 €	440.234,49 €	545.083,97 €	965.318,46 €	1.490.544,56 €	505.235,10 €	1.553.856,74 €	2.804.567,77 €	1.750.531,03 €
5	Siralsund	412.585,98 €	831.536,03 €	418.970,05 €	223.901,26 €	330.764,28 €	554.665,54 €	842.422,84 €	387.736,50 €	967.231,52 €	1.773.958,07 €	806.729,55 €
6	Wismar	324.290,02 €	532.339,36 €	208.049,34 €	144.163,77 €	240.103,08 €	384.266,86 €	607.215,16 €	222.948,31 €	708.556,87 €	1.139.554,52 €	430.997,55 €
7	Bad Döberitz	419.413,98 €	1.006.087,42 €	568.853,44 €	333.185,08 €	445.784,21 €	478.849,29 €	1.170.614,03 €	691.694,74 €	1.046.687,13 €	2.176.681,46 €	1.278.318,19 €
8	Dammitz	302.614,48 €	1.259.491,46 €	356.876,98 €	333.310,60 €	410.762,04 €	714.072,65 €	1.024.569,33 €	680.496,68 €	1.448.571,04 €	2.684.060,79 €	1.602.378,67 €
9	Güstrow	593.715,38 €	1.428.440,83 €	924.725,45 €	420.662,69 €	524.192,97 €	944.855,68 €	1.622.448,49 €	577.582,84 €	1.177.465,31 €	3.050.869,39 €	1.602.378,67 €
10	Ludwigslust	420.978,63 €	1.268.990,91 €	848.004,28 €	403.505,14 €	352.993,54 €	756.488,68 €	1.463.986,57 €	707.497,90 €	1.177.465,31 €	2.732.967,49 €	1.555.502,18 €
11	Mecklenburg-Strelitz	345.495,25 €	805.872,64 €	460.176,39 €	310.503,89 €	336.009,57 €	646.513,46 €	926.456,86 €	279.983,41 €	932.009,71 €	2.732.967,49 €	1.555.502,18 €
12	Miritz	407.678,21 €	813.859,61 €	406.181,40 €	290.790,40 €	259.995,53 €	550.793,93 €	928.163,40 €	377.389,46 €	958.472,14 €	1.742.043,01 €	740.159,60 €
13	Nordvorpommern	289.602,00 €	1.282.563,85 €	992.961,85 €	445.922,63 €	428.258,11 €	874.090,74 €	1.463.535,37 €	589.484,62 €	1.663.682,74 €	2.746.089,21 €	1.582.416,47 €
14	Nordwestmecklenburg	431.497,28 €	1.324.987,27 €	893.469,69 €	304.808,48 €	354.326,00 €	658.934,48 €	1.522.075,52 €	863.141,05 €	1.090.431,78 €	2.284.436,90 €	1.255.548,40 €
15	Ostvorpommern	530.840,41 €	1.160.131,38 €	629.290,97 €	173.052,29 €	530.544,90 €	703.596,48 €	1.329.853,92 €	626.257,49 €	1.094.909,34 €	2.278.829,08 €	1.123.747,58 €
16	Parochim	418.855,38 €	1.061.143,43 €	642.288,05 €	342.107,21 €	333.946,75 €	616.053,96 €	1.217.683,65 €	541.631,69 €	856.941,09 €	1.780.688,68 €	1.123.747,58 €
17	Rügen	210.248,98 €	831.908,16 €	621.659,17 €	194.989,97 €	252.102,14 €	416.692,10 €	948.780,51 €	462.746,49 €	1.101.500,51 €	2.319.136,57 €	1.217.638,06 €
18	Uckermark-Randow	353.239,66 €	1.088.123,22 €	754.898,56 €	385.989,07 €	382.887,78 €	768.266,85 €	1.231.013,34 €	462.746,49 €	1.101.500,51 €	43.836.035,31 €	22.272.279,18 €
	Summe:	7.904.500,30 €	20.480.831,03 €	12.576.390,73 €	6.268.275,05 €	7.412.980,78 €	13.681.255,83 €	23.377.204,28 €	9.695.948,44 €	21.585.756,13 €	43.836.035,31 €	22.272.279,18 €

gemäß Nachweisen der Landräufe und kreisfreien Städte  
Stand: 17. Jun 2012



# Unverbrauchte und nach 2014 zu übertragende Mittel für Bildung und Teilhabe (SGB II und BKGG) per 31.12.2013

Stand: 18. Juni 14

A:	2013											
	Summe Leistungen B-T § 28 SGB II + § 6b BKGG 2013	Bundesbeteiligung an KdU für B-T-Leistungen 2013 (Anteil an 2,5 %)	unverbrauchte Mittel für B-T-Leistungen gem. § 28 SGB II + § 6b BKGG M-V 2013	Mittagsverpflegung Schüler in nicht-schulischer Verantwortung, Schulsocialarbeit, Personal- und Sachkosten	Wärmwasser-bereitgung 1,9% der KdU je Kreis (Berechnung)	weitere zweckentsprechende Maßnahmen (aus Mitteln 2013)	Summe Auszahlungen Nebenleistungen B-T 2013	Bundesbeteiligung an KdU für B-T-Nebenleistungen (Anteil an 5,9 % incl. SSA) 2013	unverbrauchte Mittel für Nebenleistungen B-T M-V 2013	Summe B-T-Leistungen + Nebenleistungen 2013	Bundesbeteiligung für B-T gesamt 2013	unverbrauchte Mittel aus Bundesbeteiligung M-V gesamt 2013
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Spalte A1 - Spalte A12
Landkreis Rostock	1.772.604,22 €	3.108.014,71 €	1.335.410,46 €	1.418.624,10 €	1.183.349,56 €	- €	2.601.973,66 €	6.062.243,36 €	3.460.269,69 €	4.374.577,89 €	8.170.259,09 €	4.755.680,17 €
Landkreis Uckermark	572.430,26 €	600.978,41 €	179.516,63 €	494.405,27 €	510.695,24 €	219.713,01 €	1.183.813,52 €	1.346.801,50 €	162.997,99 €	2.024.243,78 €	2.007.714,92 €	16.529,86 €
Landkreis Luthvenstedt-Parochim	568.061,89 €	794.070,00 €	153.181,93 €	397.136,37 €	676.513,90 €	16.090,33 €	1.688.782,60 €	1.752.149,76 €	62.397,17 €	2.677.924,53 €	2.547.019,76 €	130.804,77 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.806.342,09 €	1.216.981,07 €	589.481,02 €	2.142.224,71 €	1.327.373,07 €	19.524,89 €	3.489.122,61 €	2.956.895,88 €	893.226,93 €	5.295.464,70 €	3.812.796,75 €	1.482.707,95 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	1.066.167,07 €	657.973,76 €	278.207,31 €	727.570,27 €	566.292,78 €	- €	1.299.663,05 €	1.764.564,20 €	470.701,15 €	2.360.050,12 €	2.602.543,87 €	242.463,84 €
Landkreis Rostock	1.066.167,07 €	1.957.958,03 €	69.652,06 €	1.169.353,36 €	770.585,44 €	- €	1.939.699,82 €	3.170.072,02 €	1.230.113,21 €	3.428.202,79 €	4.727.969,05 €	1.298.765,26 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	2.087.010,19 €	1.957.958,03 €	177.186,21 €	1.614.123,92 €	1.211.103,80 €	26.208,92 €	2.651.436,64 €	4.529.657,32 €	1.678.420,68 €	4.938.448,63 €	6.794.053,71 €	1.855.606,86 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	1.710.663,51 €	2.294.196,40 €	876.143,95 €	1.707.703,29 €	1.037.615,56 €	- €	2.745.318,85 €	1.528.745,52 €	1.216.573,33 €	4.455.992,38 €	2.204.889,47 €	2.251.092,91 €
PIAG	43.810,40 €	80.159,64 €	36.349,24 €	28.236,86 €	51.887,57 €	- €	80.124,43 €	163.083,41 €	82.950,98 €	123.934,63 €	243.243,05 €	119.309,22 €
Summe M-V:	11.903.413,65 €	11.197.094,97 €	606.318,68 €	10.259.380,17 €	7.335.396,92 €	280.537,09 €	17.875.314,18 €	22.913.352,77 €	5.038.038,60 €	28.678.727,63 €	34.110.447,74 €	4.431.719,91 €

B:	2011-2012-2013									
	unverbrauchte Mittel aus Bundesbeteiligung M-V gesamt 2011 (gem. Rd-Erlass Nr. 14/2012)	In 2013 einsech. für zusätzliche SSA zweckentsprechend vorausgabte Mite des Jahres 2011	unverbrauchte Mittel aus 2011 - zu übertragen nach 2014	unverbrauchte Mittel aus 2012	in 2013 einsech. für zusätzliche SSA zweckentsprechend vorausgabte Mite des Jahres 2012	unverbrauchte Mittel aus 2012 - zu übertragen nach 2014	unverbrauchte Mittel 2011, 2012 und 2013 gesamt	Aufrechnung Bundes-unverbrauchte Mittel für B-T-Leistungen (siehe Rd-Erlass Nr. 17/2013 "A4")	Summe unverbrauchte Mittel 2011, 2012 und 2013	Summe unverbrauchte Mittel 2011, 2012 und 2013 gesamt ohne Mittel in Spalte "BS" -
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Landkreis Rostock	2.584.776,12 €	- €	2.584.776,12 €	1.128.584,87 €	- €	1.128.584,87 €	8.509.051,16 €	1.027.685,09 €	7.481.366,07 €	7.481.366,07 €
Landkreis Uckermark	1.150.531,03 €	- €	1.150.531,03 €	1.705.406,13 €	- €	1.705.406,13 €	2.913.235,15 €	885.483,44 €	2.028.751,71 €	2.028.751,71 €
Landkreis Luthvenstedt-Parochim	2.762.540,02 €	234.414,21 €	2.528.125,81 €	1.920.784,18 €	73.426,68 €	1.708.298,98 €	4.327.115,22 €	1.196.640,49 €	3.170.574,73 €	3.170.574,73 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	3.784.259,62 €	355.371,56 €	3.428.888,06 €	3.646.814,34 €	- €	3.646.814,34 €	5.992.894,44 €	2.154.872,85 €	3.498.121,48 €	3.498.121,48 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	2.187.628,67 €	- €	2.187.628,67 €	1.955.276,37 €	- €	1.955.276,37 €	4.395.948,89 €	964.935,14 €	3.400.413,74 €	3.400.413,74 €
Landkreis Rostock	2.890.638,46 €	55.113,47 €	2.835.524,99 €	1.528.474,27 €	- €	1.528.474,27 €	5.653.762,54 €	720.065,70 €	4.933.696,84 €	4.933.696,84 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	3.432.134,24 €	- €	3.432.134,24 €	2.182.585,16 €	- €	2.182.585,16 €	7.450.310,78 €	1.216.932,75 €	6.233.378,03 €	6.233.378,03 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	3.512.890,61 €	27.437,79 €	3.485.452,82 €	1.622.167,35 €	- €	1.622.167,35 €	2.856.527,30 €	1.379.682,33 €	1.476.844,97 €	1.476.844,97 €
PIAG	22.272.279,18 €	707.089,19 €	21.565.190,00 €	15.903.817,41 €	73.426,68 €	15.977.244,09 €	41.997.273,27 €	9.653.542,29 €	32.343.730,98 €	32.343.730,98 €

B+T: Bildung und Teilhabe  
 BKGG: Bundesjugendkassen  
 SSA: Schulsocialarbeit  
 Abweichungen im Cent-Bereich sind Rundungsdifferenzen

Erhaltungszweck

Hinweis

**Revision BuT-Mittel 2012**  
**Rückerstattung der 2014 vom Bund aufgerechneten Mittel (Zahlbeträge)**

Kreisfreie Städte / Landkreise	KdU Aufrechnung		% - Anteil	Zinsen	Rückerstattung
	Summe Aufrechnungsbeträge Apr, Mai+Juni 14				
	9.653.542,32			266.400,04	9.919.942,36
Hansestadt Rostock	1.027.683,10		10,65%	28.360,04	1.056.043,14
Landeshauptstadt Schwerin	885.483,45		9,17%	24.435,88	909.919,34
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1.156.540,49		11,98%	31.916,00	1.188.456,49
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	2.154.872,97		22,32%	59.466,07	2.214.339,04
Landkreis Nordwestmecklenburg	984.935,14		10,20%	27.180,36	1.012.115,50
Landkreis Rostock	720.095,70		7,46%	19.671,83	739.767,53
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1.216.932,75		12,61%	33.582,59	1.250.515,34
Landkreis Vorpommern-Rügen	1.379.682,33		14,29%	36.073,84	1.417.756,17
Zw-Summe:	9.526.225,95		98,86%		9.526.225,95
FIAG :	127.316,37		1,32%	3.513,43	130.829,81
Gesamt	9.653.542,32		100,00%	266.400,04	9.919.942,36

Hinweis: Abweichungen im Cent-Bereich ergeben sich aus Rundungsdifferenzen.





**Impressum:**

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin

Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 545-0  
Telefax: 0385 545-1009  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

**Kontakt:**

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Soziales und Wohnen  
Ansprechpartner: Barbara Diessner

Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 545-2131  
Telefax: 0385 545-2139  
E-Mail: [bdiessner@schwerin.de](mailto:bdiessner@schwerin.de)  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)